



LSVA; Gesuch um Einbaubefreiung des LSVA-Erfassungsgerätes gemäss Artikel 15 der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe SVAV ([SR 641.811](#))

Adresse Gesuchsteller (Fahrzeughalter)

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Verkehrsabgaben
3003 Bern

E-Mail: lsva-mitte@bazg.admin.ch

Kontaktperson

Telefon / E-Mail

Für folgendes Fahrzeug beantragen wir eine Befreiung von der Einbaupflicht des LSVA-Erfassungsgerätes:

Immatrikulation

ordentlich

statistisch

Spezialfall

Bemerkungen falls Spezialfall

Verfügt das Fahrzeug gemäss Fahrzeugausweis über ein Gesamtzugsgewicht (mit Anhängerkupplung), werden sämtliche Kilometer mit diesem verrechnet.

Kontrollschild (wenn bekannt)

Stamm-Nummer

Bedingungen für ordentliche Immatrikulation:

- Nicht mehr als 5000 Kilometer im Jahr.
- Keine regelmässigen Grenzübertritte.
- Aus- resp. Einfahrten sind vom Grenzpersonal mit Form 56.40 «Grenzübertrittsbestätigung LSVA» stempeln zu lassen.
- Sämtliche Kilometer werden zum maximal möglichen (Gesamtzugs-) Gewicht verrechnet
- Wird das Fahrzeug ausser Verkehr gesetzt, erlischt die Bewilligung. Bei Verkauf des Fahrzeuges ist sie nicht auf den neuen Halter übertragbar.
- Die monatliche Deklaration muss in jedem Fall eingereicht werden, auch wenn das Fahrzeug nicht bewegt wurde.

Datum

Unterschrift
Fahrzeughalter

Einbaubefreiung durch die Verkehrsabgaben genehmigt:

gültig ab

Dossier-Nr.

Datum

Unterschrift Abteilung
Verkehrsabgaben

Diese Bewilligung ist im Fahrzeug mitzuführen.